

## GEBÜHRENORDNUNG

### der Sozialstation Leutenbach-Schwaikheim - Teilbereich Leutenbach -

Gemäß § 2 Ziff. 2 der Kooperationsverträge vom 14./20./21.6.1978 hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutenbach am 18. Juli 1996 / 12. Juni 1997 / 7. Juni 1999 / 18. Juli 2002 / 23. Juni 2005 / 4. Februar 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren für Pflegemaßnahmen aufgrund von SBG V und XI i.V. m. dem jeweils gültigen Rahmenvertrag mit den Sozialversicherungsträgern**

##### **1. Leistungsarten**

- 1.1 *Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes* umfaßt Behandlungspflege, Grundpflege und /oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SBG V).
- 1.2 *Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung* umfaßt Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SBG V).
- 1.3 *Pflegesachleistungen gemäß § 36 SBG XI*
- 1.4 *Hauspflegerischer Dienst gem. § 38 SGB V*

##### **2. Leistungsbeschreibung**

###### *2.1 Behandlungspflege*

Dazu zählen insbesondere folgende medizinische Hilfeleistungen aufgrund ärztlicher Anordnung:

- Verbandswechsel/Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege/-wechsel
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung/-überwachung
- Einreibung/Wickel
- Medikamentenüberwachung/-verabreichung
- Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- Decubitusvorsorge/-behandlung

- Infusionen

## 2.2 *Pflegesachleistungen*

Dazu gehören folgende Leistungen

- Große Toilette
- Kleine Toilette
- Transfer/An-/Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen
- Einfache Hilfe bei Ausscheidungen
- Spezielles Lagern
- Mobilisation
- Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe
- Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
- Zubereitung einer einfachen Mahlzeit
- Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch
- Zubereitung einer (i. d. R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen
- Einkauf/Besorgungen
- Waschen, Bügeln, Putzen
- Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes
- Beheizen

## 2.3 *Hauswirtschaftliche Versorgung*

Als Teil der häuslichen Krankenpflege beinhalten diese hauswirtschaftlichen Arbeiten, soweit sie auf die Versorgung des Versicherten; zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäschewechsel) oder durch Zubereitung oder Aufbereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

## 2.4 *Hauspflegerische Dienste*

Diese hauspflegerischen Dienste werden aufgrund eines Kooperationsvertrages durch die Diakoniestation Winnenden erbracht und werden von dort in Rechnung gestellt.

## **3. Gebühren**

- 3.1 Die Gebühren entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege.
- 3.2 Bei Versicherten der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, der Ersatzkassen und der gesetzlichen Krankenkassen, die die Rahmenvereinbarungen anwenden, werden die Gebühren direkt von der Sozialstation mit dem zu-

ständigen Träger der Krankenkasse und/oder Pflegekasse abgerechnet (Ziff. 3.2).

Privat- oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden die Gebühren in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

- 3.3 Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation und wird 1 Monat nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

Anmerkung:

Die z. Zt. vereinbarten Rahmensätze sind als Anlage beigefügt. Es erfolgt eine Aktualisierung, wenn neue Rahmensatzvereinbarungen getroffen werden.

## **§ 2 Gebühren für Pflegeleistungen und Investitionskostenzuschlag, die nicht von Sozialversicherungsträgern übernommen werden**

### **1. Leistungsarten**

#### *1.1 Pflegemaßnahmen ohne Anerkennung einer Pflegestufe*

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Leistungen nach § 1 Ziff. 1.1 - 1.4
- Sonstige Leistungen pro angefangener halben Stunde 10,00 Euro.

#### *1.2 Außerordentliche Leistungen*

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Heimdialyse
- Überwachung bei Infusionen
- Sondenernährung
- Begleitung bei Krankentransport oder Arztbesuch
- Nachtbesuche (zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr)

Diese Leistungen können nur nach *besonderer Vereinbarung* erbracht werden.

*Gebühren* werden wie nach § 1 Ziff. 1.2 erhoben. Für Nachtbesuche (zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 30 % erhoben.

- 1.3 *Pflegeberatung* 30,00 Euro

#### *1.4 Wegegeld*

Soweit Patienten die Anerkennung einer Pflegestufe haben, werden die entsprechenden Pauschalsätze abgerechnet.

### **2. Investitionskostenzuschlag**

Der Investitionskostenzuschlag dient der Finanzierung betriebsnotwendiger, den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügenden Investitionsaufwendungen für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, die gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI in der Pflegevergütung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Investitionskostenzuschlag beträgt 1,10 Euro pro Hausbesuch. Mehr als drei Hausbesuche pro Tag und pflegebedürftiger Person werden nur dann erhoben, wenn ein besonders aufwendiger Pflegebedarf nachgewiesen wird.

### **§ 3 Gebühren für Pflegehilfsmittel**

#### 1.1 *Gebühren für Pflegehilfsmittel*

##### *Höhenverstellbare Pflegebetten*

Pro angefangenem Kalendermonat werden 20,00 Euro erhoben.

#### 1.2 *Größere Pflegehilfsmittel*

- Krankenbett (nicht höhenverstellbar)
- Krankenheber
- Krankenstuhl
- Inhalierapparat
- Bettgalgen (wenn nicht gleichzeitig ein Bett ausgeliehen wird) u.ä.

Pro angefangenem Monat werden 5,00 Euro je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

#### 1.3 *Kleinere Pflegehilfsmittel*

- Bettschüssel
- Bettbrett
- Gehhilfen
- Wasserkissen
- Schaumstoffring
- Gummiunterlage u.ä.

Pro angefangenem Monat werden 2,50 Euro je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

### **§ 4 Gebühren für eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V i.V. mit § 132 SGB V**

1.1 Die Gebühren für Einsätze bis zu 8 Stunden am Tag werden entsprechend den jeweils gültigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern erhoben.

1.2 Erfolgt ein längerer Einsatz als 8 Stunden am Tag, so wird für den Einsatz jeder weiteren angefangenen Stunde der ausgehandelte, jeweils gültige Stundensatz gesondert erhoben.

### **§ 5 Gebühren für Nachbarschaftshilfe- und Zivildiensteinsätze (ohne Pflegestufenanerkennung)**

#### 1.1 *Gebühren*

- Betreuung, Gespräch
- Spaziergang
- Einkaufen
- Wäsche machen 12,00 Euro Stundenvergütung
- Bügeln
- Mahlzeiten richten u. ä.
- Hausarbeiten und Putzarbeiten

1.2 *Fahr- und Wegegeldersatz*

Fahrtkosten im PKW werden nach § 6 Abs. 2 LRKG erhoben. Bei sonstigen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen anfallenden Kosten abgerechnet.

**§ 6 Essen auf Rädern**

Die Sozialstation bietet über die Diakonische Bezirksstelle Waiblingen „Essen auf Rädern“ für kranke und alte Mitbürger an und beteiligt sich an den Transportkosten in Höhe des 0,50 Euro pro Essen übersteigenden Betrages.

**§ 7 Nachlass für Mitglieder von Fördervereinen**

1. Mitglieder von Fördervereinen erhalten für Pflegeleistungen ohne ärztliche Verordnung einen Gebührennachlass von 25 % nach dem vollendeten dritten Monat ihrer Mitgliedschaft, wenn eine Einstufung in eine Pflegestufe der Pflegekassen nicht vorliegt und sie somit auch keine finanzielle Leistung in Form von Pflegegeld oder Sachleistungen erhalten.
2. Bei Zuzug von einem anderen Wohnort wird eine am früheren Wohnort bestehende Mitgliedschaft in einem Krankenpflege-Förderverein anerkannt, sofern der Beitritt zum hiesigen örtlichen Krankenpflegeverein unverzüglich nach dem Umzug erfolgt.

**§ 8 Nachlass bei Bedürftigkeit/Beratung**

1. In begründeten Härtefällen kann auf den eigenen Pflegekostenanteil der Patienten ein Nachlass – im Einzelfall bis zum völligen Erlass der Gebühren – gewährt werden.
2. Die Sozialstation berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Patienten über vorhandene Hilfs- und Unterstützungsangebote.

**§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation
2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ende des Monats. Rechnungen werden 1 Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Abrechnungen werden dem Hilfesuchenden oder ersatzweise deren Hinterbliebenen in Rechnung gestellt. Abrechnungen nach § 1 können gemäß § 1 Ziff. 3.2 direkt dem Kranken- bzw. Pflegeversicherungsträger in Rechnung gestellt werden.

## § 10 Tagespflege

1. Die Gemeinde Schwaikheim als Teilbereich der Sozialstation Leutenbach/Schwaikheim betreibt in der Seniorenwohnanlage Bahnhofstrasse / Brunnenstrasse eine Tagespflege. In ihr werden Menschen aufgenommen, die auf Hilfe angewiesen sind (z. B. ältere Menschen oder auch jüngere, die behindert sind). Der Besuch der Tagespflege ist auch an einzelnen Tagen möglich.
  - 1.1 Die Entscheidung über die Aufnahme und den Zeitpunkt trifft nach einem Aufnahmegespräch die Leitung der Tagespflege im Benehmen mit der Pflegedienstleitung.
  - 1.2 Die Tagespflege wird montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr angeboten.
  - 1.3 Auf den Kooperationsvertrag der Gemeinde Schwaikheim mit dem Verein „Bürger helfen Bürgern“ wird verwiesen.
  - 1.4 Arztbesuche durch den jeweiligen Hausarzt der Gäste, Fußpflege, Gymnastik und ähnliche Therapien können grundsätzlich während der Öffnungszeit der Tagespflege stattfinden, nach Auftrag durch die Gäste und in freier Wahl der Praxen, jeweils nach Abstimmung mit der Leitung der Tagespflege.
2. Für die Benutzung der Tagespflege werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben. Erhält der Tagespflegegast Leistungen der Pflegeversicherung, gilt die entsprechende Einstufung durch den medizinischen Dienst. § 5 dieser Gebührenordnung ist nicht anwendbar. Angemeldete Tagespflegegäste, die am Besuch gehindert sind, z. B. durch Krankheit, sind rechtzeitig, spätestens am selben Tag bis 8:00 Uhr von der Tagespflege abzumelden. Wird dies versäumt, erhebt der Träger eine Ausfallgebühr. Für Interessenten/Interessentinnen werden, um den Schritt in die Tagespflege zu erleichtern, 2 kostenlose Probetage angeboten.
  - 2.1 Für die Tagespflege werden folgende Gebühren festgesetzt:

<b>Pflegestufe</b>	<b>Tagespflegesatz</b>
ohne Pflegestufe	38,00 Euro
Pflegestufe I	46,36 Euro
Pflegestufe II	55,04 Euro
Pflegestufe III	63,44 Euro
Ausfallgebühr	25,56 Euro
	falls trotz Anmeldung die Tagespflege nicht in Anspruch genommen wird.

- 2.2 Im Tagespflegesatz ist der in der Pflegeversicherung vereinbarte Betrag von 5,65 Euro für Frühstück, Mittagessen und Nachmittagskaffee enthalten. Getränke, Zwischenmahlzeiten, Obst und Joghurt und ähnliches werden ohne zusätzliche Berechnung gereicht.
- 2.3 Die Kosten für den Fahrdienst sind nicht im Tagespflegesatz enthalten. Der Fahrdienst wird auf Wunsch durch den Verein „Bürger helfen Bürgern“ geleistet, entsprechend der im Kooperationsvertrag enthaltenen Regelung. Für Leistungsberechtigte aus der Pflegeversicherung erfolgt Abrechnung mit den Pflegekassen.
- 2.4 Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen und wird mit der Zustellung der monatlichen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit den Pflegekassen. Bei gewählter Geldleistung wird jedoch der gesamte Betrag dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn keine Einstufung in die Pflegeversicherung vorliegt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. Juni 1991 außer Kraft.
3. Die Änderung vom 12.6.1997 tritt am 1.7.1997 in Kraft.
4. Die Änderung Anlage 1 tritt am 1.7.2001 in Kraft.
5. Die geänderten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ordnungen und Richtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.
6. Die Änderung vom 20. Juni 2002 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.
7. Die Änderung vom 23. Juni 2005 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
8. Die Änderungen vom 4. Februar 2010 (§§ 7 und 8) treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Gebührenordnung der Sozialstation Leutenbach-Schwaikheim  
Teilbereich Leutenbach**

**Entgelt für Leistungen nach SGB V (zur Abrechnung mit den Krankenkassen)**

**A. Behandlungspflege nach § 37, 1 und 2 SGB V**

Pauschale für Hausbesuche 9,42 Euro

Zuschläge werden für folgende Sonderleistungen erhoben:

Infusionen:

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 10,73 Euro

**B. Grundpflege im Rahmen des § 37, 1 SGB V und § 198 RVO**

Pauschale pro Hausbesuch 18,54 Euro

**C. Hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen des § 37, 1 SGB V**

Pauschale pro Leistungstag 17,45 Euro

Zuschläge werden im Bereich der häuslichen Krankenpflege für folgende Sonderleistungen erhoben:

Häusliche Krankenpflege bei Kindern

im Alter von 0 - 6 Jahren auf ärztliche Verordnung

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,62 Euro

Einsätze zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,88 Euro

Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 1,04 Euro

**D. Haushaltshilfe (Familienpflege) nach § 38 SGB V und § 199 RVO**

Pauschale für die hauptamtlich beschäftigte Kraft

pro Stunde 24,69 Euro

pro ¼ Stunde 6,17 Euro



Pauschale für die nebenberufliche Kraft pro Stunde	12,09 Euro
pro ¼ Stunde	3,02 Euro

## **Anlage zur Gebührenordnung Sozialstation Leutenbach-Schwaikheim Teilbereich Leutenbach**

### **Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)**

Die Entgelte für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Über den Einsatz der Mitarbeiter entscheidet die Pflegedienstleitung der Sozialstation.

(Ergänzende Hilfen und Zivildienstleistende werden nur eingesetzt, sofern dies aus fachlicher Sicht verantwortet werden kann und diese Kräfte zur Verfügung stehen).

<b>Leistungspaket erbracht durch</b>	<b>Vergütung in Euro Pflege- fach- kraft</b>	<b>Vergütung in Euro ergän- zende Hilfe</b>	<b>Vergütung in Euro ZDL</b>
1. Große Toilette	21,33	14,62	7,54
2. Kleine Toilette	14,23	9,78	5,00
3. Transfer/An-/Auskleiden	7,70	5,28	2,70
4. Hilfe bei Ausscheidungen	9,46	-	-
5. Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	-	6,49	3,35
6. Spezielles Lagern	4,73	3,24	-
7. Mobilisation	4,73	3,24	-
8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	4,73	3,24	1,65

<b>Leistungspaket erbracht durch</b>	<b>Vergütung in Euro Pflege- fach- kraft</b>	<b>Vergütung in Euro ergän- zende Hilfe</b>	<b>Vergütung in Euro ZDL</b>
9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	16,60	11,38	5,89
10. Verabreichung von Sondenernährung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	14,57	-	-
11. Hilfestellung beim Verlassen * und Wiederaufsuchen der Wohnung	7,10	4,89	2,52
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	10,45	8,14	4,17
13. Essen auf Rädern/ stationärer Mittagstisch	2,26	2,26	2,26
14. Zubereitung einer (in der Regel warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	20,90	16,28	8,36
15. Einkauf/Besorgungen *	6,27	4,89	2,52
16. Waschen, Bügeln, Putzen *	6,27	4,89	2,52
17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,17	3,24	1,65
18. Beheizen	6,27	4,89	2,52

Anmerkung: \* pro angefangene ¼ Stunde

Die hausbesuchsbezogene Wegepauschale wird wie folgt abgerechnet:

- für Versicherte in der Pflegestufe I max. 1x pro Tag
- für Versicherte in der Pflegestufe II max. 2x pro Tag
- für Versicherte in der Pflegestufe III max. 3x pro Tag

Die Preise sind wie folgt:

- für Hausbesuche nur mit SGB XI-Leistungen 3,17 Euro
- für Hausbesuche mit SGB V- und SGB XI-Leistungen 1,73 Euro

### **Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,83 EUR vergütet.

### **Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 1,04 Euro vergütet.

### **Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson**

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten. Im Falle des Einsatzes eines ZDL als Pflegekraft beträgt der Zuschlag 30 v. H. des Preises der erbrachten Leistungspakete.

#### **Anmerkung:**

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

### **Einsatz von Hauswirtschaftlichen Fachkräften in der Grundpflege**

Soweit hauswirtschaftliche Fachkräfte bei den Leistungspaketen 1 – 3 und 5 – 9 eingesetzt werden, gilt für die Preisberechnung der Preis für ergänzende Hilfen des jeweiligen Leistungspaketes zuzüglich eines Zuschlages von 25 %. Die Preise für diese Leistungspakete betragen dann:

Leistungspaket 1:	17,38 Euro
Leistungspaket 2:	11,63 Euro
Leistungspaket 3:	6,27 Euro
Leistungspaket 5:	7,71 Euro
Leistungspaket 6:	3,86 Euro
Leistungspaket 7:	3,86 Euro
Leistungspaket 8:	3,86 Euro
Leistungspaket 9:	13,52 Euro

**Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der Hauswirtschaftlichen Versorgung**

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.